

Auszug

aus dem Amtsblatt LK JL vom 21.12.2007

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

282

6. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung - 6. Änderungssatzung -

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 30.10.2007 beschlossen, die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volkstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001, bekannt gemacht in der Zeitung „Volkstimme“ am 19.12.2001, wie folgt zu ändern:

§ 1

Der § 11 der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung des AZV Möckern erhält folgende Fassung:

„§ 11“

- 1) Der Verband erhebt für den ihm entstehenden Aufwand der dezentralen Abwasserbeseitigung eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 25 EUR je Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- 2) Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, den Transport, die Aufbereitung des Schmutzwassers, die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter und die Entsorgung der Kiärschlämme werden folgende Gebührensätze festgesetzt:
 - a) Behandlungsgebühr bei Kleinkläranlagen
je m³ Anlageninhalts i.S. des § 10 dieser Satzung 7,88 EUR
 - b) Behandlungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben und
Abwasserbehältern je m³ Gruben- bzw. Behälterinhalts 0,67 EUR
 - c) Entleerungs- und Transportgebühr je angefangenen
und am Entsorgungsfahrzeug angezeigten Kubikmeter
Entsorgungsgut 7,15 EUR
 - d) bei Leerfahrten gemäß § 9 Abs. 6 25,00 EUR.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Möckern, den 13. Dezember 2007

gez. Dr. Rönnecke
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -